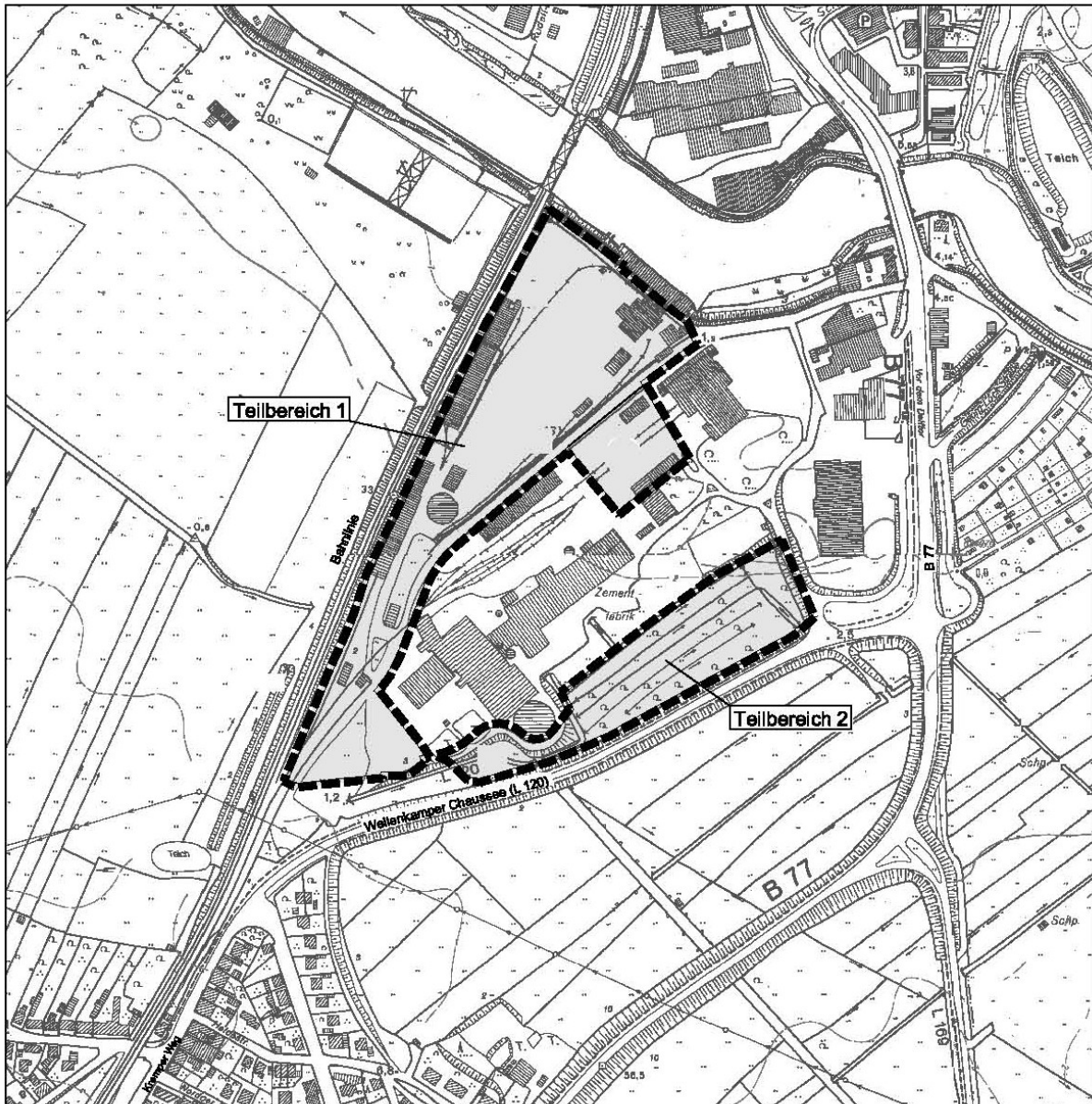


BEGRÜNDUNG



2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2015 der Stadt Itzehoe

1. Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im südlichen Bereich Itzehoes. Begrenzt wird die Fläche nordöstlich von der Stör, nordwestlich von der Eisenbahnstrecke Hamburg - Westerland, südlich von der Straße Wellenkamper Chaussee und östlich von dem Gewerbegebiet Alsen-Ost (3. Änderung B-Plan Nr. 31). Die Flächennutzungsplanänderung umfasst nur die Flächen, für die Änderungen der Planungsgrundsätze erfolgen und eine Notwendigkeit der Änderung begründen.

2. Planungsgrundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen und Verfahrensablauf

Grundlagen dieses Bauleitplanverfahrens sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung (PlanZV) und die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO); alle in der jeweils geltenden Fassung.

Im Parallelverfahren wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Stadt Itzehoe aufgestellt. Damit wird dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB Genüge getan. Diese Flächennutzungsplanänderung umfasst dabei nur die Bereiche, die geändert werden müssen. Auf die Begründung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 wird hinsichtlich detaillierter Aussagen verwiesen.

Die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Itzehoe wurde am 31.03.2009 vom Bauausschuss beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit beschloss der Bauausschuss am 31.03.2009 und fand in der Zeit vom 06.04.2009 bis 04.05.2009, die der Öffentlichkeit vom 05.05.2009 bis 20.05.2009 statt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 02.08.2010 bis zum 02.09.2010, die der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 23.07.2010 bis 31.08.2010 statt.

2.2 Planerische Grundlagen

2.2.1 Inhalte der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Itzehoe aus dem Jahr 2006 stellt das Gebiet überwiegend als gewerbliche Baufläche dar, im südlichen Bereich, entlang der Wellenkamper Chaussee, sind ein schmaler Bereich als Schutzgrün und zwei Flächen als Wald dargestellt. Bis auf die beiden Waldflächen ist der gesamte Bereich als Altlastenverdachtsfläche dargestellt.

Der Landschaftsplan aus dem Jahr 1998 stellt die Fläche größtenteils als Gewerbegebiet und als Sondergebiet dar.

2.2.2 Überregionale Planungen

Der Regionalplan für den Planungsraum IV weist Itzehoe als Mittelzentrum aus. Der Plangeltungsbereich liegt im baulich zusammenhängenden Siedlungsbereich.

2.2.3 Derzeit gültiger B-Plan Nr. 31, 2. Änderung

Der derzeit gültige Bebauungsplan aus dem Jahr 1992 setzt u. a. auf der Fläche des Geltungsbereiches hauptsächlich Gewerbegebiet fest, entlang des ehem. Kremper

Weges (jetzt Wellenkamper Chaussee) Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern - öffentliche Grünfläche. Weiterhin ist das gesamte Gebiet als Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnet. Die GRZ liegt im gesamten GE-Bereich bei 0,6, die GFZ bei 1,8 im südlichen Bereich bei 1,2. Für die südliche Fläche wurde eine Geschossigkeit von II, für den restlichen Bereich von II festgesetzt, ansonsten gilt die abweichende Bauweise.

2.2.4 Vorhandene Gutachten

Im Zuge der Erarbeitung wurden folgende Gutachten erstellt:

1. Schalltechnische Untersuchung zur 6. Änderung des B-Planes Nr. 31, Lärmkontor Hamburg, 10.02.2010.
2. Verkehrstechnische Untersuchung zur 6. Änderung B-Plan Nr. 31, Masuch + Olbrisch, Hamburg, 04.03.2010.
3. Verkehrstechnische Stellungnahme zur Ansiedlung der Firma Knutzen Wohnen GmbH, Masuch + Olbrisch, Hamburg, 12.04.2010.
4. Gutachterliche Stellungnahme zur Bausubstanzuntersuchung auf dem Gebiet Alsen West, Michael Schröder, Kiel, 24.07.2009.
5. Gefährdungsabschätzung für den B-Plan Nr. 31 - Vor dem Delftor -, Enders und Dührkop, Hamburg, 1992.
6. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kieler Institut für Landschaftsökologie, Kiel, 2009.
7. Aktualisierung der Gefährdungsabschätzung von 1992, Dr. Ulrike Lammers, Kiel 2010.

3. **Anlass der Planung**

Das Planungsgebiet befindet sich auf der Fläche der ehemaligen Alsen-Portland-Zementfabrik. Zur Verwirklichung der Planungen ist eine Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2006 erforderlich. Die Änderung erfolgt in einem Parallelverfahren zur 6. Änderung des B-Planes 31 für das Gebiet „Vor dem Delftor“.

Anfang der 80er Jahre wurde der Standort der Alsen-Portland-Zementfabrik geschlossen und nach Lägerdorf verlegt. Das Gelände liegt bis heute weitestgehend brach, die Industrieruinen sind größtenteils zurückgebaut. Die Fläche liegt an einem sensiblen Schnittpunkt zwischen dem Siedlungsraum südlich der Stör (Wellenkamp und dem übrigen Stadtbereich). Ziel der Planung ist es, eine zukunftsweisende und standortgerechte Überplanung zu erreichen. Im Bebauungsplan aus dem Jahr 1992 wurde die Fläche als Gewerbegebiet festgesetzt. Einzelhandel wurde ausgeschlossen. Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK), das im Jahr 2007 von der Ratsversammlung beschlossen wurde, hat die gesamte Fläche unter das Leitbild Event-Kultur-Sport gestellt und ein Grobkonzept für die zukünftige Nutzung erarbeitet. Auf der Ebene dieser informellen Planungen wurde ein Nutzungskonzept verfolgt, das für Alsen die alleinige Dominanz von gewerblichen und Einzelhandelnutzungen ablehnte, statt dessen die Nutzung für Event-Kultur und Freizeit als Alternative darstellen. Auf Basis des ISEK wurde am 25.09.2008 von der Ratsversammlung der Bericht über das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchung beschlossen, der eine Festlegung als Stadtumbaugebiet gem. § 171 b BauGB rechtfertigt.

Die damals noch zum größten Teil bestehende Bebauung beeinträchtigte das Stadtbild und den öffentlichen Raum und wurde als städtebaulicher Missstand mit Funktionsschwächen bewertet. Die komplette Fläche konnte die Stadt nicht erwerben, Ende 2008 wurde ein ca. 5 ha großes Teilstück entlang der Bahnlinie gekauft, um auf dieser Fläche die Nutzung Event-Kultur-Sport zu etablieren. Am 13.11.2008 hat die

Ratsversammlung der Stadt Itzehoe diese erworbene Fläche als Stadtumbaugebiet festgesetzt.

Diese geplanten Nutzungen erfordern eine teilweise Überarbeitung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2006. Deshalb wurde nicht der gesamte Bereich in die Flächennutzungsplanänderung einbezogen.

4. Angaben zum Bestand

Das Planungsgebiet befindet sich auf der Fläche der ehemaligen Alsen-Portland-Zementfabrik und grenzt im nordwestlichen Bereich direkt an die Stör, westlich verläuft die Bahnlinie Hamburg-Westerland und im südöstlichen Bereich die Wellenkamper Chaussee (L120).

Zur Verwirklichung der Planungen sind Änderungen der Darstellungen im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2006 erforderlich. Die Fläche ist zum größten Teil als gewerbliche Baufläche dargestellt. Im Südwesten und entlang der Wellenkamper Chaussee sind zwei Bereiche als Flächen für Wald dargestellt. Zwischen diesen beiden Flächen ist ein zukünftig wegfallendes Biotop dargestellt, das nicht mehr vorhanden ist. Die gesamten Flächen sind, mit Ausnahme der als Wald dargestellten Flächen als Flächen dargestellt, deren Böden mit erheblich umweltgefährdeten Stoffen belastet sind.

Das Gelände liegt heute zum größten Teil brach, die Gebäude der ehemaligen Zementfabrik sind bis auf wenige zurückgebaut. Eine Ausnahme bildet die Fläche entlang der Bahnstrecke. Der Verein planet-alsen e.V. hat zwei Gebäude gepachtet (Elektrowerkstatt und Magazin) und nutzt diese für seine Arbeit. Die restlichen Gebäude sind ungenutzt. Das ehem. Trafohaus und der Schornstein sind als Kulturdenkmale gem. §1 Abs. 2 in der Denkmalliste des Kreises Steinburg (Mai 2009) aufgeführt.

Seit März 2009 wird ein Nutzungs- und Gestaltungsplan für die städtische Fläche gearbeitet erstellt. Der Abschluss dieser Arbeit ist für Ende 2010 geplant.

Nordöstlich grenzt an das Gebiet die Fläche der 3. Änderung des B-Planes 31 aus dem Jahr 2005. Die Flächennutzungsplandarstellungen für diesen Bereich sind Sonderfläche Einzelhandel und gewerbliche Bauflächen.

Das bestehende Wegerecht und Leitungsrecht wird in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich beschrieben.

5. Planungsziele

Ziel der Planung ist die ehemalige industriell genutzte und jetzt zum größten Teil brachliegende Fläche einer geordneten städtebaulichen und nachhaltigen Entwicklung und Nachnutzung zu zuführen, die den städtebaulichen Missstand beseitigt, die Wirtschaftsstruktur durch gewerbliche Nutzungen belebt, Arbeitsplätze gesichert bzw. neu geschaffen werden und das Kultur- und Eventangebot stadtübergreifend erweitert wird.

Das Plangebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus zwei Teilbereichen. Ihre genaue Lage kann dem dieser Begründung vorausgehenden Übersichtsplan entnommen werden. Sie haben eine Gesamtgröße von 9,83 ha, dabei entfallen 6,36 ha auf den Teilbereich 1 und 3,47 ha auf den Teilbereich 2.

Hauptziele der Planung im Teilbereich 1 sind die im gültigen FNP als gewerbliche Bauflächen dargestellte städtische Fläche (ca. 5 ha) jetzt als Sondergebiet für Event-Kultur-Sport darzustellen, basierend auf den Aussagen des „Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes“ aus dem Jahr 2007.. Weiterhin soll auf dem Gebiet ausnahmsweise eine Einzelhandelseinrichtung - Heimtex-Fachmarkt - ebenfalls als Sonderbaufläche (0,8 ha) dargestellt werden. Grundlage hierfür ist die Innenstadtunschädlichkeit. Weiterhin soll die im gültigen FNP im südwestlichen Teil als Wald dargestellte Fläche als gewerbliche Bauflächen und als öffentliches Schutzgrün dargestellt werden.

Hauptziele der Flächennutzungsplanänderung im Teilbereich 2 sind, die Umwandlung von knapp 7.000 m² Waldflächen in Gewerbeflächen und ca. 2 ha Waldflächen in Biotopflächen umgewandelt werden.

Die günstige Verkehrsanbindung sowie die fehlende Wohnbebauung im Gebiet und der näheren Umgebung und die vorhandenen Freiflächen lassen Nutzungen der geplanten Darstellung zu.

Auf dem nach Südosten ausgreifenden, fast quadratischen Teil des Teilbereiches 1, der ebenfalls als Sonderbaufläche dargestellt ist, soll eine Erweiterung des östlich bereits vorhandenen Fachmarktzentrams zugelassen werden. Aus diesem Grund wurde auch die Zweckbestimmung Einzelhandel für die Sonderbaufläche mit aufgenommen. Die Gesamtverkaufsfläche der Einzelhandelseinrichtung in der genannten Größenordnung übersteigt die Zulässigkeitsregelung des § 11 BauNVO für Einzelhandelseinrichtungen in einem normalen Gewerbegebiet, deshalb muss durch diese jetzige Flächennutzungsplanänderung eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Einzelhandel vorgesehen werden.

Dieses ca. 0,8 ha große Areal grenzt unmittelbar an die im Osten des Plangebietes liegenden Fachmärkte an. Durch konkrete baurechtliche Festsetzungen im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 wird auf diesen Sonderbauflächen dann die Ansiedlung eines Fachmarkts ermöglicht, das das bereits vorhandene Fachmarktzentrum verstärken, arrondieren und damit wirtschaftlich sichern soll, so dass den angesiedelten Firmen durch Synergieeffekte eine ausreichende wirtschaftliche Grundlage geboten wird. Die jetzt neu hinzu kommenden Angebotssegmente vervollständigen das Einzelhandelsspektrum in diesem Fachmarktzentrum von Itzehoe. Es handelt sich dabei um einen Heimtex-Fachmarkt, dessen Sortiment u. a. Fußbodenbeläge, Sonnenschutzsysteme, Heimtextilien und Tapeten sowie Betten umfasst und der eine Gesamtverkaufsfläche von ca. 4.000 m² anstrebt. Nähere Einzelheiten hierzu können der Begründung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 nachgelesen werden.

Um zu verhindern, dass Einkaufseinrichtungen mit einem Lebensmittelangebot entstehen, wird die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 u. a. diesen Geschäftsbebereich ausschließen. In Itzehoe ist eine Steigerung der Verkaufsflächen im Lebensmittelbereich nicht mehr notwendig. Es würde nur zu einem Verdrängungswettbewerb kommen, der an anderen Stadtstellen wieder Brachflächen schaffen würde.

Weitere detaillierte Ausführungen können der Begründung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 entnommen werden.

Um alle diese genannten kulturellen und städtebaulichen Planungen durchführen zu können, ist die Änderung eines Teils der in der ursprünglichen Flächennutzungsplanung vorgesehenen gewerblichen Bauflächen in eine Fläche für Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Sport/Event/Kultur notwendig.

6. Verkehrliche Erschließung

Die äußere Erschließung der Fläche wird über die vorhandene Einmündung L 120/Wellenkamper Chaussee/Otto-F.-Alsen-Straße sowie über die südwestlich gelegene Kreisverkehranlage erfolgen.

Für Fußgänger und Radfahrer führt zwischen der Sondergebietsfläche 1 und den Gewerbegebieten ein kombinierter 4,00m breiter Rad- und Fußweg aus Richtung Wellenkamp kommend entlang, an den ein 5 m breiter Streifen – Straßenbegleitgrün- grenzt.

Der öffentliche Personennahverkehr fährt das Gebiet aus der Innenstadt kommend über die Wellenkamper Chaussee im südwestlichen Bereich der Planstraße A (Verlängerung der tlw. ausgebauten Otto-F.-Alsen-Straße) an, fährt dann über die Planstraße C und die Planstraße B zurück auf die Wellenkamper Chaussee. Je eine Bushaltestelle ist je Fahrtrichtung im Plangebiet vorgesehen. Die vorhandenen Bushaltestellen an der Wellenkamper Chaussee entfallen in diesem Bereich.

7. Immissionsschutz und Altlasten

In diesem Bauleitplanverfahren ist es notwendig, ein schalltechnisches Konzept zur Gewährleistung eines verträglichen Miteinanders des geplanten Gewerbegebietes/Sondergebietes mit den vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes zu erarbeiten. Dafür wird das Instrument der Geräuschkontingentierung verwendet. Ziel hierbei ist zu gewährleisten, dass durch die Summe der Schallabstrahlung aller vorhandenen und geplanten gewerblich genutzten Flächen an den umliegenden schutzwürdigen Nutzungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden und gleichzeitig ausreichende Geräuschkontingente für die geplanten Nutzungen sichergestellt werden.

Die Emissionskontingente sind so festzulegen, dass an keinem der untersuchten Immissionsstandorte der maßgebliche Immissionswert überschritten bzw. bei bestehenden Überschreitungen durch die Vorbelastung nicht weiter erhöht wird.

Die konkrete Umsetzung der festgesetzten Geräuschkontingentierung findet auf der Ebene der Objektplanung der jeweiligen Betriebe und Anlagen statt.

Für das Gelände wurde im Jahr 1992 durch das Büro Enders und Dührkop, Hamburg, eine umfangreiche Gefährdungsabschätzung erstellt. Nach Aussage des Gutachtens gibt es sanierungsrelevante Verunreinigungen. Nach Inkrafttreten des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundesbodenschutzverordnung und im Hinblick auf das sich verändernde Nutzungsspektrum auf dem Gelände ist dieses Gutachten neu zu bewerten. Das Büro Dr. Ulrike Lammers, Beratung für Boden und Grundwasser, Kiel, wurde damit beauftragt. Das Gutachten liegt vor. Detaillierte Aussagen werden im Umweltbericht gemacht.

8. Ver- und Entsorgung

Die Straßentrassen sind breit genug, um die notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen unterzubringen. Zur Sicherung der Leitungstrassen werden Abstimmungs- gespräche mit dem Ver- und Entsorgungsträger geführt. Zur Sicherung der Leitungstrassen in der Privatstraße wird eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

Die in den Hauptverkehrsstraßen am Rande des Plangebiets verlaufenden vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind ausreichend dimensioniert, um einen Anschluss des gesamten Gebietes zu gewährleisten.

Die Schmutzwasserbeseitigung wird an das Kanalsystem der Stadt Itzehoe angeschlossen. Für die gesamte Fläche besteht kein Anschluss- und Benutzerzwang durch die Stadtentwässerung Itzehoe. Die Niederschlagswasserbeseitigung der befestigten und bebauten Flächen erfolgt größtenteils über eine Ableitung des anfallenden Regenwassers in Kanalsysteme innerhalb der Straßenflächen. Eine Versickerung ist aufgrund der Altlasten nicht möglich.

Hierzu wird auf die Begründung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 verwiesen werden. Sie enthält detaillierte Aussagen zur neuen Ver- und Entsorgung des gesamten Westteiles des ehemaligen Alsen-Geländes.

9. Flächenangaben

Flächenberechnung F-Plan 2015 - 2. Änderung der Stadt Itzehoe

<u>Sondergebiete:</u>		
Sondergebiet 1	55.555 m ²	
Sondergebiet 2	8.070 m ²	
Sondergebiete gesamt		63.625 m² 6,36 ha
<u>Gewerbegebiete:</u>		
Gewerbegebiete	6.383 m ²	
Gewerbegebiete gesamt		6.383 m² 0,64 ha
<u>Grünflächen - Schutzgrün:</u>		
SG, östlich der Bahnlinie	3.315 m ²	
SG, nördl. Wellenkamper Chaussee	4.438 m ²	
Grünflächen gesamt		7.753 m² 0,78 ha
<u>Biotop:</u>		
Biotop	20.505 m ²	
Biotop gesamt		20.505 m² 2,05 ha
<hr/>		
Geltungsbereich		98.266 m² 9,83 ha

10. Eingriffs- / Ausgleichsbetrachtung

Eine ausführliche Eingriffs- / Ausgleichsbetrachtung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes.

Umweltbericht

1.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	2
2.	Kurzdarstellung der Planung	2
2.1	Anlass, Inhalte und Ziele des Verfahrens	2
3.	Umweltziele	3
3.1	Fachrechtliche Maßstäbe	3
3.1.1	Boden	3
3.1.2	Wasser	4
3.1.3	Klima/Luft	4
3.1.4	Flora und Fauna	5
3.1.5	Landschaftsbild	6
3.1.6	Wald	6
3.1.7	Kultur- und Sachgüter	6
3.2	Planerische Vorgaben und deren Integration in die Planung	7
3.2.1	Überörtliche Planungen	7
	Landschaftsprogramm	7
	Landschaftsrahmenplan	7
	Landesentwicklungsplan	7
	Regionalplan	7
3.2.	Örtliche Planungen	8
	Landschaftsplan	8
	Flächennutzungsplan	8
4.	Planungsalternativen	9
5.	Darstellung der umweltrelevanten Wirkfaktoren	9
6.	Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes	10
6.1	Allgemeine Aussagen	10
6.2	Geschützte Flächen	10
6.3	Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB	10
6.4	Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander	14
6.5	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	14
6.6	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	14
7.	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
7.1	Prognose der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung des Plans	14
7.2	Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	16
7.2.1	Methodisches Vorgehen	16
7.2.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	17
7.2.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	17
7.2.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft	18
7.2.5	Auswirkungen auf Flora und Fauna	19
7.2.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild	20
7.2.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Natura 2000	20
7.2.8	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	21
7.2.9	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	21
7.2.10	Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander und im Verhältnis zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	22
7.2.11	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	22
7.2.12	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	22
8.	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft	22
9.	Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung	22
10.	Hinweise auf Defizite und Schwierigkeiten	23
	Anhang	24
	Quellenverzeichnis	26

1. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Itzehoe wird notwendig, da die in der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 vorgesehenen Nutzungsänderungen die Grundlagen der Planung berühren. Gegenüber den Darstellungen in dem gültigen Flächennutzungsplan werden nur geringe umweltrelevante Neuplanungen vorgesehen.

Durch die Änderung der Gewerbefläche in Sonderbaufläche Event/Kultur/Sport ist keine Verschlechterung der Umweltbelange verbunden, es können je nach endgültiger Konzeption auch verbesserte Freiraumnutzungen ermöglicht werden. Die neu geplante Sonderbaufläche Einzelhandel geht i. d. R. mit erhöhter Versiegelung einher. Die zusätzliche Versiegelung wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt. Insgesamt gesehen ist die Wiedernutzbarmachung einer ehemaligen Industriefläche im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Boden sinnvoll, auch wenn hiermit Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind.

Als wichtigste Umweltbelange werden durch die Planung die Schutzgüter Flora und Fauna betroffen. Dies resultiert vor allem aus einer Umwandlung von Waldfläche in Gewerbefläche. Real ist ein viel größerer Eingriff zu erwarten, da sich inzwischen sehr vielfältige Biotop entwickelt haben. Weiterhin erfolgen Eingriffe in das Schutzgut Klima/Luft sowie Boden und Wasser. Zu diesen Umweltbelangen wurde und werden im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Gutachten zu Lärmimmissionen und zu den Bodenbelastungen erarbeitet. Die Fläche ist bereits in dem gültigen Flächennutzungsplan als „erheblich mit Altlasten belastete Fläche“ dargestellt. Dies wurde bereits 1992 im Rahmen eines Gutachtens festgestellt. Dieses Gutachten wurde 2010 durch das Ing.-Büro Dr. Lammers, Kiel, gemäß den heutigen gesetzlichen Bestimmungen und technischen Verfahrensbedingungen aktualisiert.

Eine weitere Änderung ergibt sich durch die Neueinstufung der Biotopfläche parallel zur Wellenkamper Chaussee. Hier wird der Waldstatus in eine geschützte Biotopfläche umgewandelt. Diese Änderung kommt dem Schutzziel der Fläche (Röhricht/Sumpf) entgegen.

2. Kurzdarstellung der Planung

Bei der Planung handelt sich um die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Itzehoe. Die Änderung erfolgt in einem Parallelverfahren zur Neuaufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 für das Gebiet vor dem Delftor, Itzehoe. Die Flächennutzungsplan-Änderung umfasst nur die Bereiche des B-Plans, für die erhebliche Änderungen der Planungsgrundsätze erfolgen und somit die Notwendigkeit der FNP-Änderung begründen. Die Änderungen bestehen vor allem in der Umwandlung von ca. 47.525 m² Gewerbefläche in eine Sonderbaufläche Sport/Event/Kultur und von 8.000 m² Gewerbefläche in Sonderbauflächen Einzelhandel. Als besonders umweltrelevante Änderungen der FNP-Änderung sollen ca. 6.870 m² Waldflächen in Gewerbeflächen und ca. 20.395 m² Waldflächen in Biotopflächen umgewandelt werden.

2.1 Anlass, Inhalte und Ziele des Verfahrens

Der Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Itzehoe erfolgt parallel zur Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 für das Gebiet Vor dem Delftor, Itzehoe.

Ziel des Bebauungsplans ist die Revitalisierung des ehemaligen Alsen-Geländes. Die brachliegende ehemalige Industriefläche am Ortseingang von Itzehoe wird von Bevölkerungsteilen als städtebaulicher Missstand empfunden, gleichzeitig haben sich in Teilbereichen kulturelle Entwicklungen einer Alternativszene etabliert.

Das gesamte Bebauungsplan-Gelände wurde im Rahmen des Städtebauförderprogramms Stadtumbau West als Schwerpunktgebiet untersucht. Als Stadtumbaugebiet beschlossen wurde ein ca. 5 ha großer Teilbereich - die teilweise kulturell genutzte, zwischen Bahn und Verlauf der ehemaligen B 5 liegende Fläche. Hier soll ein überregional wirkender Anziehungspunkt für die Stadt Itzehoe entstehen.

Die restliche Fläche soll zum überwiegenden Teil als Gewerbegebiet bzw. als Sonderbaufläche Einzelhandel dargestellt und den heutigen Anforderungen angepasst werden. In diesem Zusammenhang ist eine Umwandlung von Waldflächen vorgesehen.

Eine weitere in dem bestehenden FNP als Wald dargestellte Fläche hat sich durch eine Änderung des Entwässerungsregimes zu einer nach § 21 LNatSchG geschützten Sumpf-/Feuchtwaldfläche entwickelt und soll zugunsten der Biotopentwicklung von einem Waldstandort in einen Sumpfstandort umgewandelt werden.

Flächenangaben für die in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans erfassten Flächen

SO-1	ca. 5,6	ha
SO-2	ca. 0,8	ha
Gewerbegebiet	ca. 0,6	ha
Ges. geschütztes Biotop	ca. 2,0	ha
Grünflächen	ca. 0,8	ha

SUMME 9,8 ha

Die Fläche des im Parallelverfahren entwickelten Bebauungsplans umfasst insgesamt 17,58 ha. Bezüglich der Einzelheiten der Planung wird auf die Begründung und den Umweltbericht zu dem Bebauungsplan verwiesen.

3. Umweltziele

3.1 Fachrechtliche Maßstäbe

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne nach § 2 BauGB wird nach § 2 (4) BauGB, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Anlage 1 zum BauGB ist dabei anzuwenden. Nach § 2 a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung, in dem, entsprechend dem Stand des Verfahrens, die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Im Folgenden werden, bezogen auf die Umweltziele für die unterschiedlichen Schutzgüter, die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen dargestellt.

3.1.1 Boden

In § 1 a BauGB - Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - wird in Absatz 2 der Schutz des Bodens und der Grundsatz zur Wiedernutzbarkeit von Flächen betont. Absatz 3 regelt den Ausgleich bei Eingriffen in Natur und Landschaft im Baurecht. Auf diesen Punkt wird gesondert im Umweltbericht zum Bebauungsplan in Kapitel 5 Eingriffsregelung eingegangen.

Regelungen zum Bodenschutz ergeben sich auch aus § 1 LBodSchG und § 1 Abs. 3 Nr. 3 LNatSchG). Hinsichtlich der Regelungen bei schädlichen Bodenverunreinigungen gelten das BBodSchG sowie die BBodSchV.

„[...] Nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 11 LNatSchG)

„Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen [sind] die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen“ (§ 1 a Abs. 2 BauGB)

„Im Bebauungsplan sollen [...] Flächen [gekennzeichnet werden], deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

„Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten“ (§ 1 Abs. 21 Nr. 1 LBodSchG; bei Bodenverunreinigungen: Prüf-, Maßnahme- und Vorsorgewerte gem. BBodSchV

„Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen“ (§ 202 BauGB).

3.1.2 Wasser

Für das Plangebiet wichtige Bestimmungen zum Gewässerschutz sind im WHG und im Landeswassergesetz sowie in § 35 LNatSchG geregelt.

„Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder ein sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“ (§ 1 a Abs. 2 WHG). Im Außenbereich von Gewässern erster Ordnung sowie von dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden. Absatz 4 regelt, dass Ausnahmen bei baulichen Anlagen zugelassen werden können, die das Ortsbild prägen oder von städtebaulicher Wichtigkeit sind.

Weitere wasserrechtliche Regelungen enthält das Landeswassergesetz.

Überschwemmungsgebiet gem. § 57 f LWG

Deichschutzstreifen gem. § 65 (1) LWG

Bauverbote an Landesschutzdeichen gem. § 80 Abs. 1 LWG

Nutzungsverbote auf Küstenschutzanlagen und in Dünen gem. § 78 LWG.

3.1.3 Klima/Luft

Für die Bauleitplanung wichtige gesetzliche Bestimmungen zum Klimaschutz sind im BauGB, im BNatSchG und im LNatSchG enthalten. Der Immissionsschutz wird im Bundesimmissionsschutzgesetz geregelt.

Die Bauleitpläne sollen [...] dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz“ (§ 1 Abs. 5 BauGB)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind „die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden“ zu berücksichtigen. (§ 1 (6) Ziffer 7 h BauGB)

„Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden [...]. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken.“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 6 LNatSchG)

„Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden, hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG)

„Schädliche Umwelteinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten; empfindliche Bestandteile des Naturhaushalts dürfen nicht nachhaltig geschädigt werden.“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG; vgl. auch § 1 Abs. 3 Nr. 5 LNatSchG)

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, das schädliche Umwelteinwirkungen [...] auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.“ (§ 50 BImSchG)

3.1.4 Flora und Fauna

Der allgemeine Schutz von Natur und Landschaft wird grundsätzlich in Kap. 3 BNatSchG und in Kap. 3 LNatSchG geregelt. Das Verhältnis zum Baurecht und, insbesondere auch die Vorgehensweise bei Eingriffen in Natur und Landschaft, werden nach § 18 BNatSchG über das BauGB entschieden. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Biotopschutz regelt § 21 LNatSchG, der Artenschutz wird im BNatSchG, Abschnitt 1, Allgemeine Vorschriften, Abschnitt 2, Allgemeiner Artenschutz und Abschnitt 3, Besonderer Artenschutz geregelt. Für die Bauleitplanungen gelten die ergänzenden Bestimmungen nach § 44 (5) BNatSchG.

Auch im besiedelten Bereich sind noch vorhandene Naturbestände [...] sowie sonstige ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen zu erhalten und zu entwickeln.“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG, vgl. ebenso § 1 Abs. 3 Nr. 10 LNatSchG)

„Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt der Arten.“ (§ 2 (3) Ziffer 8 LNatSchG)

Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG, vgl. ebenso § 2 (3) Ziffer 9 LNatSchG). Es ist verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten [...], wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiterheblich zu stören...[...], Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten oder ihre aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) BNatSchG) ...Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind...[...].liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatz 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder

dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden...[...] Für die Standorte wild lebender Pflanzen....gelten die Sätze 3 und 3 entsprechend [...]

Zu beachten sind weiterhin die Bestimmungen der Richtlinie zum Schutz von Bäumen Itzehoe v. 08.10.2007, die sich aber nur auf Baumstandorte im öffentlichen Bereich bezieht.

3.1.5 Landschaftsbild

Umweltziele zum Erhalt des Landschaftsbildes sind ebenfalls im BauGB und im LNatSchG verankert.

Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, [...] die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“ (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB);

„Unbebaute Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung insgesamt und auch im Einzelnen in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit zu erhalten. [...]“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 11 LNatSchG)

„Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswertes sind zu vermeiden. Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen. [...]“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 13 LNatSchG)

„Bei der Planung von ortsfesten baulichen Anlagen [...] sind die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen. [...]“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 12 LNatSchG)

3.1.6 Wald

Bestimmungen zum Schutz des Waldes sind im Landeswaldgesetz sowie im BauGB enthalten.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.“ (§ 1 a Abs. 2 BauGB)

„Wald darf nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde abgeholzt, gerodet, oder auf sonstige Weise in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung).“ (§ 9 LWaldG)

„ [...] ist es verboten, , Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldschutzstreifen) durchzuführen.“ (§ 24 LWaldG)

3.1.7 Kultur- und Sachgüter

Regelungen zum Schutz von Kultur- und Sachgütern sind im Denkmalschutzgesetz und im Bundesnaturschutzgesetz enthalten, Erhalt von Kulturgütern unter Berücksichtigung des Umgebungsschutzes gem. § 9 (1) DSchG.

„Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sind zu erhalten.“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

3.2 Planerische Vorgaben und deren Integration in die Planung

3.2.1 Überörtliche Planungen

Landschaftsprogramm

Aus dem Landschaftsprogramm sind insbesondere aufgrund der Maßstabsebene keine über den Landschaftsrahmenplan hinausgehenden planungsrelevanten Zielvorgaben erkennbar.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP Planungsraum IV, Stand 11/2004) stellt den Geltungsbereich als Gebiet mit besonderer Erholungsseignung dar.

Die an den Geltungsbereich angrenzende Stör wird als

- Überschwemmungsgebiet,
 - Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems mit der Zweckbestimmung ‚Verbundsystem‘ sowie
 - Bestandteil des Netzes Natura 2000 (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie)
- dargestellt.

Integration der Vorgaben:

- Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um einen historisch gewachsenen und überwiegend in Privateigentum befindlichen Industrie/Gewerbestandort. Insofern ist die sicherlich wünschenswerte Erholungsfunktion im Bereich von Stör und freier Landschaft für dieses Areal in absehbarer Zeit nicht zu verwirklichen. Ansätze zu einer freizeitbezogenen Nutzung werden bei der Entwicklung der Fläche für Event/Kultur verfolgt.
- Bezüglich der Auswirkungen auf das FFH Gebiet wird eine FFH-Vorprüfung durchgeführt.

Landesentwicklungsplan

Aus dem Landesentwicklungsplan sind insbesondere aufgrund der Maßstabsebene keine über den Regionalplan hinausgehenden planungsrelevanten Zielvorgaben erkennbar.

Regionalplan

Aus dem Regionalplan (Planungsraum IV, Stand 2005) sind für den Geltungsbereich folgende konkreten umweltrelevanten Zielsetzungen erkennbar:

- Der Bereich der Stör ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sowie als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (nachrichtliche Übernahme) dargestellt.
- Der Geltungsbereich gehört zum baulichen zusammenhängenden Siedlungsgebiet des zentralen Ortes Itzehoe.

Integration der Vorgaben:

Es wird auf die Aussagen zum Landschaftsrahmenplan verwiesen.

3.2.2 Örtliche Planungen

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan (Stand 11/1998) stellt in seinen Zielaussagen für den Geltungsbereich im nordwestlichen Bereich überwiegend eine Gewerbefläche und im südöstliche Bereich überwiegend eine Sondergebietsfläche dar. Weiterhin werden für den Geltungsbereich auch gesondert kartierte Biotop der Stadtbiotopkartierung dargestellt. Hierbei handelt es sich um folgende Biotop:

- lfd. 137: eine Brachfläche auf dem Gelände der Alsen'schen Zementfabrik (dieser Biotoptyp gilt aktuell fast für den gesamten Geltungsbereich)
- lfd. 147: Röhrichtfläche an der süd-westlichen Geltungsbereichsgrenze (auch als geschütztes Biotop)
- lfd. 148: Sukzessionsgebüsch an der süd-östlichen Geltungsbereichsgrenze im Bereich der im FNP dargestellten Waldfläche (auch als geschütztes Biotop).

In der Themenkarte Grünkonzept wird eine geplante Fuß-/Radwegeverbindung zwischen Wellenkamp und der Innenstadt dargestellt, die im Bereich der alten B 5 verläuft. Eine weitere Fuß-/Radwegeverbindung und die Anlage einer öffentlichen Grünanlage werden im Bereich des Stördeiches dargestellt.

Integration der Vorgaben:

- Ein Teil der Biotop besitzt nach dem heute geltenden Recht keinen Biotopstatus mehr.
- Es besteht keine Kenntnis darüber, ob das Biotop Nr. 137 oder Teile davon nach heutigem Recht Biotopstatus haben. Die Fragestellung wird im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft abgehandelt.
- Die Darstellung und die Umgehensweise mit bestehenden geschützten Biotop und die Eingriffs-/Ausgleichsberechnung erfolgen auf der Ebene des Bebauungsplans.

Die Fuß-/Radwegeverbindung von Wellenkamp zur Innenstadt soll im Bereich der Sondergebietsfläche Event/Kultur verwirklicht werden.

Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich wird im Flächennutzungsplan überwiegend als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Davon ergeben sich folgende Abweichungen:

- Entlang der Stör ist der schmale Streifen der Deichanlage als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt.
- An der südlichen Geltungsbereichsgrenze sind zwei Flächen für Wald dargestellt.
- An der südlichen Geltungsbereichsgrenze ist an der L 120 ein geschütztes Biotop mit dem Hinweis dargestellt, dass dieses zukünftig beseitigt werden soll und das hierfür eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist.
- Entlang der Wellenkamper Chaussee ist ein Streifen mit Schutzgrün vorgesehen.

Integration der Vorgaben:

Es wird ein Teil der Waldflächen beseitigt bzw. umgewandelt. Das zukünftig wegfallende Biotop wurde inzwischen beseitigt, der Streifen mit Schutzgrün an der Wellenkamper Chaussee kann nur teilweise realisiert werden.

Die weiteren Ausführungen zu diesen Punkten werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan, Kap. 3.2.6 - Aktuelle Planungen - dargestellt.

4. Planungsalternativen

In dem bestehenden Bebauungsplan wurde das Gebiet als Gewerbefläche ausgewiesen. Es fand jedoch jahrelang praktisch keine Entwicklung statt.

Im Zusammenhang mit der Bewerbung der Stadt Itzehoe zur Landesgartenschau wurde eine Freiraum- und Freizeitnutzung für das gesamte Gelände geplant. Ein Großteil der damals noch vorhandenen Industrieruinen wurde in dieses Konzept integriert. Die Bewerbung bekam nicht den Zuschlag der Kommission. Auch im Rahmen der Planungsüberlegungen zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) der Stadt Itzehoe wurde eine Lösung für das gesamte Gelände mit einer Nutzung für Sport/Event/Kultur angedacht. Diese Überlegungen waren wirtschaftlich nicht realisierbar.

Daher erwarb die Stadt Itzehoe einen ca. 5 ha großen Teilbereich des Areal und entschied sich dazu, auf einem Teil der Fläche die im ISEK vorgeschlagene Nutzung Sport/Event/Kultur zu verwirklichen und das übrige Gelände als Gewerbegebiet/Sonderbaufläche auszuweisen.

Eine Entwicklung von Wohnbauflächen scheidet für das Gebiet schon aufgrund der Altlastensituation und der Lärmbelastung durch die Bahnstrecke aus. So empfiehlt die Gefährdungsabschätzung von 1992 für das Gebiet eine Ausweisung als Gewerbegebiet.

5. Darstellung der umweltrelevanten Wirkfaktoren

Die folgende Tabelle zeigt auf, welche erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt durch die 2. Änderung des FNP erfolgen. Da die Festsetzungen der bisher gültigen Bauleitplanung nicht realisiert wurden und, da es sich um ältere Verfahren handelt, hier auch keine Umweltberichte vorliegen, gehen in die Tabelle sowohl die Wirkung auf den bestehenden Zustand von Natur und Landschaft als auch auf den durch die Bauleitplanung vorgesehenen Zustand ein. Die meisten umweltbezogenen Auswirkungen werden durch die Festsetzungen des B-Plans initiiert und dort im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

- Für die Handhabung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung sind die Projektwirkungen im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan (Bebauungsplan) maßgeblich.
- Hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes ist die Projektwirkung gegenüber dem Ist-Zustand zu beachten.

Projektwirkungen	Auswirkungen Bewertung / Kurzbeschreibung	
	Ist-Zustand	geltendes Planungsrecht (FNP 2015)
Nutzungswandel	Umwandlung von ca. 7 ha Sukzessionsfläche/Gehölzfläche in Gewerbe und Sonderbaufläche.. Aufwertung einer Biotopfläche durch Waldumwandlung	Umwandlung von ca. 5,5 ha Gewerbegebietsflächen in Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung ‚Event-Kultur-Sport‘ bzw. ‚Einzelhandel‘ umgewandelt. Aufwertung einer Biotopfläche durch Waldumwandlung
Versiegelung	Erhebliche Erhöhung der Versiegelung	Möglichkeit der Erhöhung von großflächigen Versiegelungen
Biotop(typen) beseitigung	Verlust von Brach-, Wald und Sukzessionsflächen in unterschiedlichen Entwicklungsstadien.	Verlust von Waldflächen.

Projekt- wirkungen	Auswirkungen Bewertung / Kurzbeschreibung	
	Ist-Zustand	geltendes Planungsrecht (FNP 2015)
induzierter Neuverkehr	Aufgrund des Nutzungswandels ist mit einem erhöhten induzierten Verkehr zu rechnen.	
Stördichte	Gegenüber der tatsächlichen Situation ist mit einer deutlich erhöhten Stördichte zu rechnen.	Gegenüber der derzeitigen planungsrechtlichen Situation sind keine wesentlichen Veränderungen erkennbar.
Licht- emissionen	Gegenüber der tatsächlichen Situation ist mit Lichtemissionen zu rechnen.	Gegenüber der derzeitigen planungsrechtlichen Situation sind keine wesentlichen Veränderungen erkennbar.

6. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

6.1 Allgemeine Aussagen

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der Marsch der Störaue, unmittelbar an der Stör, einem Gewässer I. Ordnung in einer vom Grundsatz her landschaftlich herausragenden Situation am Übergang von Marsch und Geest. Das Gelände wurde allerdings schon seit dem Ende des 19ten Jahrhunderts bis 1982 als Industriestandort genutzt und ist durch diese Nutzung überprägt. Aus dieser Zeit stammen auch Ablagerungen im Boden, so dass hier der Verdacht von Altlasten besteht.

6.2 Geschützte Flächen

Parallel zur Wellenkamper Chaussee befindet sich ein nach § 21 (früher § 15 a LNatSchG) geschütztes Biotop. Es handelt sich um das Biotop Nr.35325974/3, Röhricht/Sumpf.

Für weitere im Landschaftsplan als Biotope (Brache) dargestellte Flächen besteht kein Eintrag im Landesnaturschutzbuch. Teile der Flächen sind Sukzessionsflächen und haben nach der heutigen Rechtslage keinen Schutzstatus mehr. Inwieweit hier auch nach LNatSchG geschützte Biotope anzutreffen sind, ist nicht bekannt. Da es sich durchgängig um Sekundärstandorte handelt und Baurecht bereits besteht, wurde von einer weitergehenden Untersuchung abgesehen.

Die Stör ist innerhalb ihrer Uferbereiche als FFH-Gebiet ausgewiesen. Zur Ermittlung, ob schädliche Auswirkungen auf dieses Gebiet vorliegen, wurde im Rahmen des Umweltberichts eine FFH-Vorprüfung zum Bebauungsplan durchgeführt. Auf Kapitel 8 des Berichts wird verwiesen. Eine abschließende Darstellung der Einwirkungen kann erst im Zusammenhang mit dem Entwässerungskonzept zu den jeweiligen Gebietsentwicklungen erfolgen. Jedoch sind bei Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten und in der im Umweltbericht/Begründung zum B-Plan dargestellten Auflagen zur Bodenhygiene keine Beeinträchtigungen des FFH.Gebiets zu erwarten.

6.3 Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB

In der folgenden Tabelle werden stichwortartig im Zusammenhang mit der FNP-Änderung betroffene Schutzgüter dargestellt. Eine weitergehende Beschreibung der einzelnen Schutzgüter erfolgt in dem Umweltbericht des Bebauungsplans.

Schutzgut	Beschreibung	Bewertung	Vorbelastung
Mensch und seine Gesundheit	Für die Fläche kommen die Funktionen als Arbeits-Ort und als Freizeit-Ort zum Tragen.	Zurzeit hat die Fläche für eine alternative Szene einen hohen Freizeitwert. Ein Potenzial für Erholungseignung sowie für die Schaffung von Gewerbestandorten ist vorhanden.	
Boden	<p>Das Gelände ist überwiegend eben.</p> <p>Die Böden im Bereich der Gewerbe- und Sonderbauflächen sind aufgrund ihrer Nutzungsvergangenheit im hohen Maße anthropogen überprägt. Die Böden sind stellenweise durch Schadstoffe belastet, wie schon 1992 in einem Gutachten von Dühkop und Enders nachgewiesen wurde. Da die gesetzlichen Bestimmungen und die vorgeschriebenen Analysemethoden inzwischen stark verändert wurden, wird zurzeit eine Aktualisierung dieses Gutachtens vorgenommen.</p> <p>Im Bereich der Biotopfläche findet man Niedermoorböden¹ Auf Grund der Lage im Naturraum ‚Moor der Störaue‘ ist hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser erfahrungsgemäß von nicht, bzw. nur gering versickerungsfähigen Standorten auszugehen.</p>	<p>Es handelt sich bei den Aufschüttungsböden um Böden mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz</p> <p>Eine endgültige Bewertung der Böden kann erst nach Abschluss des Gutachtens vorgenommen werden</p> <p>Die Niedermoorböden sind als wertvoll einzustufen</p>	<p>Verunreinigungen des Bodens Eine Gefährdungsabschätzung aus dem Jahre 1992 bestätigt diese Einschätzung (ENDERS/DÜHRKOP 1992). Die Gefährdungsabschätzung wurde 2010 durch das Ing.-Büro Dr. Lammers, Kiel aktualisiert. Bei Einhaltung der dort dargestellten und im b-Plan festgesetzten Empfehlungen sind keine Gefährdungen der Pfade Boden- Grundwassers und Boden-Mensch zu erwarten.</p>
Wasser	<p><u>Oberflächenwasser</u> Nördlich grenzt die Stör an den Geltungsbereich an. Weiterhin durchziehen einige Entwässerungsgräben das Gebiet²</p> <p><u>Grundwasser</u> Angaben zu den Grundwasserständen liegen nicht vor. Aufgrund der Lage im Niederungsbe- reich der Stör ist jedoch grundsätzlich mit hohen Grundwasserständen zu rechnen.</p>	<p>Bezogen auf das Schutzgut Wasser handelt es sich insgesamt um Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz</p>	<p>Aufgrund der Nutzungsvergangenheit gibt es in dem gesamten Gebiet Bodenverunreinigungen und belastetes Bodenwasser. Das Grundwasserstockwerk wird durch eine Torf- und Kleischicht vor diesen Verunreinigungen geschützt. Breits 1992 wurde eine Gefährdungsabschätzung durch das Büro ENDERS und DÜHRKOP erarbeitet. Diese Gefährdungsabschätzung wurde 2010 durch das Ing.-Büro Dr.</p>

¹ Landschaftsplan Itzehoe, 1998, Teilkarte Böden

² Landschaftsplan Itzehoe, 1998

Schutzgut	Beschreibung	Bewertung	Vorbelastung
			<p>Lammers, Kiel gemäß den heutigen gesetzlichen Bestimmungen und technischen Vorgaben aktualisiert. Bei Einhaltung der dort dargestellten und im B-Plan festgesetzten Empfehlungen sind keine Gefährdungen der Pfade Boden-Grundwassers und Boden-Mensch zu erwarten. Auch in Bezug auf das FFH- Gebiet sind die Aussagen und Empfehlungen des Gutachtens zu beachten.</p>
<p>Klima/Luft</p>	<p>Lokalklimatisch wird das Klima des Gebietes durch den Wechsel von Gehölzflächen und an offenen Flächen geprägt.</p>	<p>Das Untersuchungsgebiet trägt durch den Gehölzbewuchs zum klimatischen Ausgleich bei. Durch die Aufheizung von offenen Flächen können sich Sonderstandorte für Tiere und Pflanzen bilden.</p> <p>Die Gehölzpflanzungen an der Wellenkamper Chaussee haben eine Pufferwirkung hinsichtlich der Verkehrsimmissionen. Eine weitergehende Ausgleichsfunktion für das Stadtklima ist nicht zu erkennen.</p>	<p>Über Staubentwicklung bei offenen und unbewachsenen Flächen besteht eine potenzielle Luftbelastung durch abgelagerte Schadstoffe.</p>
<p>Flora und Fauna</p> <p>(Besonders und streng geschützte Arten)</p>	<p>Im Landschaftsplan der Stadt Itzehoe wurden im Bereich der F-Plan Änderung die Biotope Wald, als geschütztes Biotop Sukzessionsfläche, aus der sich inzwischen ein Sumpf/Röhrichtbiotop entwickelt hat und als weiteres Biotop „Brache“ dargestellt. Dieser Standort ist als besondere Fläche für den Naturschutz einzustufen. Die Vegetationsstrukturen haben sich durch weitgehend natürliche Sukzession weiterentwickelt. Es hat sich ein Mosaik unterschiedlicher Lebensräume herausgebildet, eine entsprechend hohe Artenvielfalt ist zu erwarten. Um zu überprüfen, ob Zugriffsverbote nach §44 BNatSchG vorliegen wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten</p>	<p>Es handelt sich sowohl bei dem Feuchtbiotop als auch bei den unterschiedlichen Trockenstandorten (Brachen/Sukzessionsflächen)</p> <p>Um wertvolle Flächen für Flora und Fauna.</p>	

³Dr. Ulrich Mierwald, Kiel, 29.05. 2009

Schutzgut	Beschreibung	Bewertung	Vorbelastung
<p>Artenschutz</p>	<p>beauftragt.</p> <p>Eine Überprüfung von Rote-Liste Arten, Biotopstrukturen oder national besonders geschützten Arten wurde nicht durchgeführt, da auf der Fläche bereits Baurecht besteht.</p> <p><u>Artenschutz</u> Für den Geltungsbereich wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag³ erarbeitet: Es wurden die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus nachgewiesen. Sie nutzen den Geltungsbereich für Tagesquartiere und als Jagdrevier. Dabei stellt die Bahntrasse verbunden mit der begleitenden Gehölzstruktur direkt angrenzend an den Geltungsbereich ein bevorzugtes Habitat dar. Wochenstuben konnten nicht nachgewiesen werden. Nach eingehender Überprüfung konnte auch keine Nutzung bzw. Eignung als Winterquartier festgestellt werden. Aufgrund der Biotopstruktur ist ferner davon auszugehen, dass die Wasserfledermaus und der Abendsegler den Geltungsbereich ebenfalls als Jagdgebiet nutzen (ebenda S. 19). Für die Stör ist eine Nutzung als Wanderkorridor durch den Fischotters zu erwarten (ebenda S. 19). Im Geltungsbereich wurde der Schilfrohrsänger als Brutvogel und gefährdete europäische Vogelart nachgewiesen (ebenda S. 23). Darüber hinaus konnte eine Vielzahl von ungefährdeten europäischen Vogelarten nachgewiesen werden (insbesondere gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter – ebenda S. 23ff).</p>	<p>Nach dem Gutachten können die Zugriffsverbote nach §44 BNatSchG ausgeschlossen werden wenn die im Gutachten aufgezeigten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden.</p>	
<p>Landschaftsbild</p>	<p>Die Fläche kann als Sekundärlandschaft bezeichnet werden. Sie befindet sich am Ortseingang und damit an einer</p>	<p>Die Bewertung des bestehenden Erscheinungsbildes ist umstritten. Aufgrund ihrer Ausprägung zwischen Sukzessionsflä-</p>	

Schutzgut	Beschreibung	Bewertung	Vorbelastung
	landschaftlich herausragenden Situation.	che, Wald und Industriebrache hat sie einen hohen Wiedererkennungswert.	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH)	Am nördlichen Rand des Planungsgebietes grenzt folgende Fläche des Netzes ‚Natura 2000‘ unmittelbar an: ⁴ FFH DE 2323-392 ‚Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen‘ Der betroffene Bereich gehört zu dem Teilgebiet Nr. 3 ‚Unterläufe von Stör, Krückau und Pinnau oberhalb der Sperrwerke‘.	Sh. FFH-Vorprüfung/ Umweltbericht zum Bebauungsplan	

6.4 Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander

Im Hinblick auf die Bodenversiegelung bestehen die wichtigsten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden/Wasser sowie Biotop und Tiere/Pflanzen. Durch den Verlust von Vegetationsflächen sind kleinklimatische Auswirkungen zu erwarten.

6.5 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Diese Fragestellungen ergeben sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Auf Kap. 3.1.6 und 3.2.11 des dazugehörigen Umweltberichts wird verwiesen.

6.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Diese Fragestellungen ergeben sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Auf Kap. 3.2.12 des dazugehörigen Umweltberichts wird verwiesen.

7. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

7.1 Prognose der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung des Plans

Die Prognose erfolgt aufgrund allgemeiner fachlicher Einschätzung und ist nicht wissenschaftlich hinterlegt. Für das Untersuchungsgebiet ist von zwei Szenarien auszugehen:

- a) Wie in den letzten 15 bis 20 Jahren wird keine wirtschaftliche Nutzung des Gebietes realisiert.
- b) Die Festsetzungen der zurzeit gültigen Bauleitplanung werden umgesetzt.

Zu a)

Für diesen Fall wird sich einerseits die Natur das Gelände „zurückerobern“ zum anderen sind ein weiterer Verfall der bestehenden Bausubstanz und eine Ausdehnung unerwünschter Nutzungen möglich. Eine Weiterentwicklung des städtischen Geländes

⁴ www.natura2000-sh.de

des ist planungsrechtlich und auch von der Erschließung her nur sehr eingeschränkt möglich. Der Möglichkeit des Erhalts der denkmalgeschützten Gebäude wird längerfristig aus wirtschaftlichen Gründen fraglich.

- *Brachflächen/Sukzessionsstadien (Gewerbefläche und SO-Flächen der neuen Planung)*
Die Aufschüttungsböden behalten ihre Funktionen als Vegetationsstandort und für biologische Prozesse bei. Sie erfüllen weiterhin ihre abiotischen Funktionen als Speichermedium und zum Gasaustausch /Grundwasseranreicherung. Dabei werden durch Auswaschung möglicherweise langfristig auch Schadstoffe an den Untergrund abgegeben.

Für den Wasserhaushalt sind, abgesehen von den im Zusammenhang mit der Bodenentwicklung stehenden Auswirkungen, keine Änderungen zu erwarten.

Bei der Vegetationsentwicklung wird die Gehölzsukzession fortschreiten. Das Artenspektrum von Flora und Fauna wird sich entsprechend verändern.

Hinsichtlich der kleinklimatischen Entwicklung werden die Wärmebereiche innerhalb der Fläche durch die stärkere Bewaldung abnehmen. Auf das Stadtklima sind keine Auswirkungen zu erwarten. Für das allgemeine Klima sind Neuwaldbildungen günstig, da sie erhebliche Mengen an CO₂ speichern.

- *Biotop an der Wellenkamper Chaussee*
Bei gleich bleibend hohem Wasserstand wird die Biotopentwicklung Röhricht/Sumpf langsam fortschreiten, die Pappeln werden mit der Zeit absterben. Möglicherweise würde sich mit der Zeit ein Sumpfwald entwickeln.
Die dem Standort entsprechende Flora und Fauna wird sich ungestört von umgebenden Nutzungen entwickeln.
Für Boden, Wasser und Klima sind keine erheblichen Veränderungen zu erwarten.

Das Landschaftsbild wird sich durch den Wegfall der Gehölzkulisse an der Wellenkamper Chaussee verändern.

- *Waldflächen*
Die Waldentwicklung wird fortschreiten, dadurch ergeben sich verbesserte Biotopstrukturen für waldbewohnende Tier- und Pflanzenarten.
Für Boden, Wasser und Klima gilt die gleiche Aussage wie zu den Sukzessionsflächen.
Auf das Landschaftsbild wird sich eine Entwicklung des Waldes positiv auswirken, da ein älterer Waldbestand allgemein als schöner empfunden wird als ein neu angelegter bzw. aufgewachsener Bestand.

Zu b)

Für diesen Fall wird sich in dem überwiegenden Teil des Geländes eine gewerbliche Nutzung etablieren. Eine freizeitbezogene Nutzung scheidet aus. Der Umgebungsschutz der Kulturdenkmäler lässt sich aus wirtschaftlichen Gründen nur schwer realisieren.

- *Gewerbliche Bauflächen*
Die Aufschüttungsböden werden zum überwiegenden Teil versiegelt. Die zulässigen Nutzungen werden durchgeführt. Die Böden erfüllen ihre biotischen und abiotischen Funktionen nur noch zu einem geringen Teil. Dabei werden möglicherweise langfristig weniger Schadstoffe durch Auswaschung an den Untergrund abgegeben.

Für den Wasserhaushalt muss infolge der hohen Versiegelungsrate die Oberflächenentwässerung geregelt werden. Ansonsten ist auf die Entwicklung im Zusammenhang mit der Bodenentwicklung zu verweisen.

Die Vegetationsentwicklung wird sich auf einige Flächen mit Abstandsgrün reduzieren, das Artenspektrum von Tieren und Pflanzen reduziert sich entsprechend.

Hinsichtlich der kleinklimatischen Entwicklung entstehen durch die Versiegelung und große Baukomplexe Hitzeinseln und verstärkte Winde. Auf das Stadtklima sind durch die zwischen Stadt und Gebiet fließende Stör keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Für das allgemeine Klima ist eine erhebliche Erhöhung des CO₂-Ausstoßes zu erwarten.

- *Biotop an der Wellenkamper Chaussee*
Bei gleich bleibend hohem Wasserstand wird die Biotopentwicklung Röhricht/Sumpf langsam fortschreiten, die Pappeln werden mit der Zeit absterben. Die dem Standort entsprechende Flora und Fauna wird sich beeinflusst von umgebenden Nutzungen entwickeln. Diese werden sich voraussichtlich insbesondere auf die Ansiedlung störepfindlicher Tierarten negativ auswirken. Für Boden, Wasser und Klima sind keine erheblichen Veränderungen zu erwarten.

Das Landschaftsbild wird durch den Wegfall der Gehölzkulisse an der Wellenkamper Chaussee und den freien Blick auf die Gewerbeflächen bestimmt.

- *Waldflächen*
Die Waldentwicklung wird fortschreiten, dadurch ergeben sich verbesserte Biotopstrukturen für waldbewohnende Tier- und Pflanzenarten. Die Böden behalten ihre Funktionen als Vegetationsstandort und für biologische Prozesse bei. Sie erfüllen weiterhin ihre abiotischen Funktionen als Speichermedium und zum Gasaustausch/Grundwasseranreicherung.

Für den Wasserhaushalt sind, abgesehen von den im Zusammenhang mit der Bodenentwicklung stehenden Auswirkungen, keine Änderungen zu erwarten.

Hinsichtlich der kleinklimatischen Entwicklung wird die Ausgleichsfunktion des Waldes innerhalb der Fläche durch die stärkere Bewaldung zunehmen. Auf das Stadtklima sind aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen zu erwarten. Für das allgemeine Klima sind Neuwaldbildungen günstig, da sie erhebliche Mengen an CO₂ speichern.

7.2 Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

7.2.1 Methodisches Vorgehen

Auch bei der Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2015 der Stadt Itzehoe ergibt sich wieder die Fragestellung, ob von den Auswirkungen gegenüber dem Ist-Zustand oder von denen gegenüber dem gültigen Planungsstand ausgegangen werden soll. Auf die prognostizierte Entwicklung wurde in dem vorangegangenen Kapitel eingegangen.

Die erheblichen Umweltauswirkungen der F-Plan-Änderung gegenüber dem geltenden Planwerk beziehen sich vor allem auf die Nutzungsänderung der Gewerbefläche in Sonderbaufläche, den Verlust von Wald und den Verlust von Schutz-

grün. Die tatsächlichen Umweltauswirkungen werden hiermit nicht beschrieben. Die Auswirkungen der Nutzungsänderung erschließen sich erst auf der Ebene des Bebauungsplans. Da der Flächennutzungsplan 2015 zusätzlich nach dem alten Verfahren, also ohne Umweltbericht aufgestellt wurde und somit eine Abschichtung nicht möglich ist, sollen hier nur die Auswirkungen gegenüber dem Ist-Zustand näher untersucht werden.

Die Darstellung der potenziellen Umweltauswirkungen erfolgt schutzgutbezogen und stichwortartig. Mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden dem gegenübergestellt. Hinsichtlich einer größeren Detaillierungsschärfe wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen. Die Prognosen erfolgen aufgrund allgemeiner fachlicher Einschätzungen sowie der inzwischen durchgeführten Gutachten⁵.

7.2.2 Auswirkung auf das Schutzgut Boden

Prognose + Bewertung bei Durchführung	mögliche planungsrelevante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Bauleitplan
<p>Es ist mit einer erheblichen Zunahme der Bodenversiegelungen zu rechnen. Zusammenfassend ergeben sich erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, da der Boden seine natürlichen Funktionen nicht erfüllen kann.</p> <p>Bei belasteten Böden können möglicherweise Auswaschungen ins Grundwasser vermindert werden.</p> <p>Durch die Wiedernutzung einer ehemaligen Industriefläche wird ein Beitrag zu einer flächensparsamen Siedlungsentwicklung geleistet. Dadurch ergeben sich insgesamt positive Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung von unversiegelten Flächenanteilen bei gleichzeitig verdichteter Bauweise. • Kennzeichnung von „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ (über § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB). • Die Untere Bodenschutzbehörde ist vor Beginn der Bauarbeiten einzuschalten <p>Berücksichtigung der ggf. erforderlicher Maßnahmen gem. den Empfehlungen der Aktualisierung der Gefährdungsabschätzung von 1992 hinsichtlich der Altlastensituation in den weiteren Planungsschritten und der Umsetzung des Bebauungsplanes.</p>

7.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Prognose + Bewertung bei Durchführung	mögliche planungsrelevante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Bauleitplan
<p>Durch die Bodenversiegelungen innerhalb der Sondergebiete und Gewerbegebiete wird die Versickerung von Niederschlagswasser voraussichtlich vermindert.</p> <p>Es ist mit erheblich steigenden Mengen von anfallendem Oberflächenwasser zu rechnen. Dieses muss umweltgerecht abgeleitet werden. Bei Einhaltung der Empfehlungen der Aktualisierung des Altlastengutachtens von 2010 sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser und auf das Gewässer Stör zu erwarten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • vgl. Maßnahmen beim Schutzgut Boden • vgl. Maßnahmen zum Aspekt sachgerechter Umgang mit Abwässern in Kapitel 3.2.11

⁵ sh. Quellennachweis

7.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft

Prognose + Bewertung bei Durchführung	mögliche planungsrelevante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Bauleitplan
<p>Durch die Festsetzung der Gewerbegebiete und der Sonderbaufläche Einzelhandel werden durch die großflächige Versiegelung, massive Gebäudekörper und geringen Grünanteil die Hitzeabstrahlung und die Windgeschwindigkeit zunehmen. Hinzu kommt die Belastung der Luft aus Immissionen aus Verkehr und Gewerbe. Auf das Klima der Stadt Itzehoe sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Großklimatisch wird der CO₂-Ausstoß erhöht.</p> <p>Bei der Sonderbaufläche Event/Kultur/Sport ist es von der Konzeption abhängig, ob klimatisch günstige oder weniger günstige Verhältnisse entstehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • vgl. Maßnahmen bei Schutzgut Boden (Begrenzung der Bodenversiegelung) generell • Durchgrünungsmaßnahmen für das Lokalklima, insbesondere z. B. Einzelbäume (über § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) <p>vgl. zum Aspekt Klimaschutz grundsätzlich auch Kapitel 3.1.11. und 3.2.12</p>

7.2.5 Auswirkungen auf Flora und Fauna

Prognose + Bewertung bei Durchführung	mögliche planungsrelevante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Bauleitplan
<p><u>Geschütztes Biotop an der Wellenkamper Chaussee</u></p> <p>Durch die Beseitigung der standortfremden Pappeln innerhalb des geschützten Biotops ergeben sich positive Auswirkungen.</p> <p>Bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag beauftragt.⁶ Demnach werden Jagdreviere und Tagesquartiere von Fledermäusen betroffen. Dabei stellt die Bahntrasse, verbunden mit der begleitenden Gehölzstruktur direkt angrenzend an den Geltungsbereich, ein bevorzugtes Habitat dar. Winterquartiere und Wochenstuben konnten nicht nachgewiesen werden. Weiterhin kommen in dem Gebiet zahlreiche europäische Vogelarten vor. Unter Berücksichtigung aller vorgeschlagenen Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen lassen sich Zugriffsverbote ausschließen und stehen der Zulassung und Umsetzung der 2. Änderung des FNP und der 6. Änderung des B-Planes Nr. 31 der Stadt Itzehoe keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.</p> <p>Es kommt zu einer Beseitigung von ca. 8.000m² Wald sowie von umfangreichen Flächen mit verschiedenen Stadien von Gehölzsukzessionen. Weiterhin kommt es zu einer Beseitigung von Flächen, die nach dem LP von Itzehoe voraussichtlich von einer besonderen Bedeutung für den Naturschutz sind.</p> <p>Insgesamt erfolgt durch die Planung ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft. Die Qualität, wie auch die Fläche von umfangreichen Biotopen wird reduziert. Infolgedessen ist in dem Bereich auch von einem deutlichen Rückgang der Tier- und Pflanzenwelt zu rechnen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nachrichtliche Übernahme geschützter Flächen/Objekte gem. § 9 (6) BauGB. • Im Zusammenhang mit den Entwässerungsgräben und generell der Entwässerungsplanung ist darauf zu achten, dass keine Entwässerung des südlich angrenzenden Biotops stattfindet und möglichst eine weitere Vernässung der Fläche ermöglicht wird. • Bauzeitenmanagement gem. MIERWALD 2009 (S. 34; Kapitel 6.3). Die Gehölzstrukturen an der Bahn sollten nach Möglichkeit erhalten werden. • Erhalt und Weiterentwicklung von Sukzessionsstadien • Nach Möglichkeit Erhalt von Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (über § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) • Durchgrünungsmaßnahmen für die Entwicklung von möglichst hochwertigen Siedlungsbiotopen, z.B. Einzelbaumpflanzungen (über § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

⁶ MIERWALD 2009

7.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Prognose + Bewertung bei Durchführung	mögliche planungsrelevante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Bauleitplan
<p>Durch die Planung kommt es zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Einerseits verschwinden einige, von manchen als „Schandfleck“ empfundene Industrieruinen, andererseits wird insbesondere durch den Wegfall des Waldes im südlichen Bereich unmittelbar im Kontakt zur freien Landschaft durch die Gewerbefläche dominiert. Dieser Blick bietet sich dem von der Autobahn kommenden oder auf der Wellenkamper Chaussee fahrenden Betrachter.</p> <p>Von der Bahn her gesehen, kann sich je nach Folgenutzung ein zwar geändertes, aber durchaus sehr attraktives Landschaftsbild entwickeln. Auch der Erhalt von Industriedenkmalern auf der Sonderbaufläche 1 hat positive Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild (= z. B. geringere Fernwirkung neuer Gewerbebauten und Erhalt der Eigenart).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ortstypische Gestaltung des Geltungsbereiches insbesondere über gestalterisch wirksame Durch- und Eingrünungsmaßnahmen bzw. insbesondere auch dem Erhalt entsprechender Strukturen (über § 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB) sowie gestalterische Festsetzungen (über § 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 LBO)

7.2.7 Auswirkungen auf das Netz Natura 2000

Prognose + Bewertung bei Durchführung	mögliche planungsrelevante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Bauleitplan
<p>Die unmittelbar an das Planungsgebiet angrenzende Stör ist Bestandteil des Netz Natura 2000.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.</p> <p>Nach der FFH-Richtlinie ist zu überprüfen, ob durch die Planung Beeinträchtigungen des Gebiets erfolgen können. Direkte Eingriffe in das Gewässer und die Uferbereiche sind nicht vorgesehen. Stoffliche Einträge erfolgen aufgrund der Funktion als Vorfluter; eine Einleitung von sachgemäß vorbehandeltem Niederschlagswasser ist vorgesehen. Hierdurch ist keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu erwarten. Die Darstellung des Gebietes und der Erhaltungsziele sind dem Anhang zu entnehmen.</p>	<p>Die Änderung des FNP hat keine Auswirkungen auf das angrenzende Natura 2000 Gebiet. Die Auswirkungen der vorgesehenen Nutzungen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan beleuchtet.</p> <p>Die Empfehlungen der Aktualisierung des Altlastengutachtens (Büro Dr. Lammers 2010) zu der 6. Änderung des B-Plans Nr. 31 sind einzuhalten.</p> <p>Auf die Ausführungen des Umweltberichts/Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen. Einleitungen dürfen nur mit Genehmigung der Unteren Boden- und Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen</p>

7.2.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Prognose + Bewertung bei Durchführung	Mögliche planungsrelevante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Bauleitplan
<p>Die Menschen werden als Arbeitnehmer, als Besucher der Event-Sport-Kulturfläche und als Anwohner außerhalb der Fläche von möglichen Lärmimmissionen betroffen. Aufgrund des vorgesehenen Nutzungsmixes ist neben Gewerbelärm und dem Lärm durch die Bahn und KfZ-Verkehr zukünftig auch mit Freizeitlärm zu rechnen. Hier müssen die durch das Gutachten (Lärmkontor) festgestellten Vorkehrungen eingehalten werden, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu garantieren.</p> <p>Positiv ist, dass lärmträchtige Veranstaltungen aus empfindlicheren Innenstadtgebieten in die Eventfläche verlagert werden können.</p> <p>Hinsichtlich der Behandlung von Altlasten müssen ebenfalls die gutachterlichen Maßgaben befolgt werden, um eine Schädigung der menschlichen Gesundheit auszuschließen.</p> <p>Weiterhin können sich möglicherweise Lichtimmissionen störend auf Anlieger auswirken.</p> <p>Unter dem Aspekt Mensch-Erholung kann auf der Sonderbaufläche 1 auch eine Entwicklung stattfinden, die zusätzliche Sportmöglichkeiten für Itzehoe beinhaltet, wodurch sich dann wiederum positive Auswirkungen für den Aspekt Mensch und seine Gesundheit ergeben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzliche Gliederung des Baugebietes nach in unterschiedlichem Maße schutzbedürftiger Nutzungen. • Durchführung von im Gutachten von LÄRMKONTOR⁷ vorgeschlagenen Lärm-schutzmaßnahmen. • Bei Bauarbeiten müssen die entsprechenden gesetzlichen und fachtechnischen Vorgaben zum Arbeiten in kontaminierten Bereichen eingehalten werden damit keine Gefährdungen von Menschen aufgrund der Bodenbelastungen eintreten können. • Die Untere Bodenschutzbehörde ist vor Beginn der Bauarbeiten einzuschalten

7.2.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Prognose + Bewertung bei Durchführung	mögliche planungsrelevante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Bauleitplan
<p>Durch den festgesetzten Erhalt der Industriedenkmäler ergeben sich erhebliche positive Auswirkungen auf Kulturgüter. Durch die Festsetzungen einer Sonderbaufläche Event-Kultur-Sport ist eine Bearbeitung und Beachtung der historischen Dimension dieser ehemaligen Industriefläche und der sich inzwischen etablierten Kulturszene je nach dem zukünftigen Konzept möglich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nachrichtliche Übernahme geschützter Flächen/Objekte/Baudenkmäler gem. § 9 (6) BauGB. • Erhalt baulicher Anlagen gem. § 172 BauGB <p>HINWEIS: Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen im Geltungsbereich weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer auf der Stör durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern (gem. § 34 Abs. 4 WaStrG → Hinweis im Bebauungsplan).</p>

⁷

7.2.10 Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander und im Verhältnis zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Die wichtigsten Wechselwirkungen bei der Bodenversiegelung zwischen den Schutzgütern Boden/Wasser sowie einem Verlust von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren sowie daraus folgenden klimatischen Effekten.

Durch die Wiedernutzbarmachung einer Industriebrachfläche soll eine Siedlungsentwicklung auf der grünen Wiese vermieden werden, was grundsätzlich im Sinne des Bodenschutzes ist. Gleichwohl kommt es hierdurch auch zu einem Verlust von Brachflächen und damit wertvollen Lebensräumen.

7.2.11 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Diese Fragestellungen ergeben sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Auf Kap. 3.2.11 des dazugehörigen Umweltberichts wird verwiesen.

7.2.12 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Diese Fragestellungen ergeben sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Auf Kap. 3.2.12 des dazugehörigen Umweltberichts wird verwiesen.

8. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft

Die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergeben sich zum überwiegenden Teil aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Sie werden daher im Umweltbericht zum Bebauungsplan (Kap. 7) abgearbeitet. Weiterhin werden im Rahmen der Grünplanerischen Konzeption (Kap. 9) sowie im Zusammenhang mit den Vorschlägen zur Vermeidung und Minimierung Hinweise zur Berücksichtigung der grünplanerischen Belange dargestellt und Vorschläge für Festsetzungen des Bebauungsplans gemacht.

9. Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung

Eine dezidierte Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans. Für die Bemessung der Eingriffe nach Baurecht ist das jeweils gültige Planungsrecht maßgeblich. Hier ist es Aufgabe der Kommune, die Erheblichkeit der Eingriffe zu ermitteln und das notwendige Maß des Ausgleichs, auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, festzulegen. Dabei sind zuerst die Vermeidbarkeit und die Minimierungsmöglichkeiten zu überprüfen. Auf der Ebene der zweiten Änderung des Flächennutzungsplans stellt sich insbesondere ein Eingriff in Wald dar. Eine Waldumwandlung muss nach Landeswaldgesetz von der Unteren Forstbehörde genehmigt werden, die auch den Ausgleich festlegt. Die Genehmigung der Waldumwandlung wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung von der Forstbehörde in Aussicht gestellt.

Der naturschutzfachliche Ausgleich für die Waldfläche muss zusätzlich erbracht werden. Dieser Ausgleich wird im B-Plan im Rahmen der Eingriffsermittlung mit berücksichtigt.

Flächen, die für einen Ausgleich geeignet sind, müssen extern nachgewiesen werden.

10. Hinweise auf Defizite und Schwierigkeiten

Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Angaben werden im Zusammenhang mit den jeweiligen Schutzgütern angegeben.

11. Monitoring

Im Rahmen der anstehenden Neuaufstellung des Landschaftsplans werden die Landschaftsplanerischen Zielsetzungen überprüft.

Anhang

Stör als Bestandteil des Netz Natura 2000

Zu den **Erhaltungszielen** des Gebietes FFH DE 2323-392 ‚Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen‘ gem. www.natura2000-sh.de gehören:

„2.1 Übergreifende Ziele für das Gesamtgebiet Erhaltung

- ◆ *des Gebietes mit seinen dort vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten zur langfristigen Gewährleistung der biologischen Vielfalt und der Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000. Für die Arten 1601* und 1102 soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wieder hergestellt werden.*
- ◆ *des Elbästuars mit seinen Salz-, Brack- und Süßwasserzonen und angrenzenden Flächen als möglichst naturnahes Großökosystem mit allen Strukturen und Funktionen.*
- ◆ *der ungestörten Zonation von Flußwatten bis Hartholzauenwälder unter unbeeinträchtigtem Tideeinfluss, tide- und fließdynamik-geprägten Prielen und Nebeneiben vor und hinter Deichen sowie Grünlandflächen im ungehinderten Hochwasser-Einfluss.“*

[...]

„2.2.3.1 Übergreifende Ziele für das Teilgebiet Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung

- *des Tideeinflusses mit der charakteristischen Brack- und Süßwasserzonierung einschließlich der Lebensgemeinschaften,*
- *der noch vorhandenen Überflutungsdynamik,*
- *der weitgehend natürlichen Bodenstruktur und Morphodynamik,*
- *der biotopprägenden hydrochemischen und hydrophysikalischen Gewässerhältnisse und Prozesse der Ästuarzuflüsse,*
- *der weitgehend natürlichen Sedimentations- und Strömungsverhältnisse sowie die weitgehend natürliche Dynamik im Fluss- und Uferbereich,*
- *der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche,*
- *der unverbauten, unbegradigten oder sonst wenig veränderten oder regenerierten Flussabschnitte ohne Ufer- und Sohlenbefestigung, Stauwerke, Wasserausleitungen,*
- *des Laichgebietes für Fischarten,*
- *der Funktion als barrierefreie Wanderstrecke für an Wasser gebundene Organismen insbesondere zahlreicher Fischarten und Neunaugen zu Laichgebieten an den Oberläufen.*

2.2.3.2 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.a genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1130 Ästuarrien

Erhaltung

- *der Biotopkomplexe und ihrer charakteristischen Strukturen und Funktionen mit z. B. Watten, Grünland mit und ohne Salzeinfluss, Altwassern, Priel- und Grabensystemen, Röhrichten, Riedern und Schlammhängen,*
- *der ökologischen Wechselbeziehungen mit dem terrestrischen und limnischen Umfeld.*

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren Stufe

Erhaltung

- *der Vorkommen feuchter Hochstaudensäume an beschatteten und unbeschatteten Gewässerläufen und an Waldgrenzen,*
- *der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u. a. der prägenden Beschattungsverhältnisse an Gewässerläufen,*
- *der hydrologischen und Trophieverhältnisse.*

6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Erhaltung

- regelmäßig gepflegter/extensiv genutzter, artenreicher Flachland-Mähwiesen typischer Standorte,
- bestandserhaltender Nutzungsformen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der hydrologischen und oligo-mesotrophen Verhältnisse,
- von Saumstrukturen in Randbereichen,
- eingestreuter Flächen, z.B. mit Vegetation der Sumpfdotterblumenwiesen oder Seggenriedern, Staudenfluren.

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor* oder *Fraxinus excelsior*

Erhaltung naturnaher Auenwälder in

- Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung an Fließgewässern,
- den lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u. a. Flutrinnen, Kolke, Uferabbrüche,
- einen hinreichenden, altersgemäßen Anteil von Alt- und Totholz,
- den natürlichen, lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation.

1601* Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*)

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung

- von Süßwasser-Tidegebieten,
- von tidebeeinflussten Vorlandbereichen mit Prielen und Gräben,
- der Nebenfluss-Mündungstrichter mit einer natürlichen Dynamik,
- der Populationen.

1095 Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), 1099 Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis*), 1102 Maifisch (*Alosa alosa*), 1103 Finte (*Alosa fallax*), 1106 Lachs (*Salmo salar*), 1130 Rapfen (*Aspius aspius*)

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung (1102)

- sauberer Fließgewässer mit kiesig-steinigem Substrat (1095, 1099, 1106 und 1130),
- möglichst geringer anthropogener Feinsedimenteinträge in die Laichgebiete,
- eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestandes in den Neunaugen-Gewässern, insbesondere ohne dem Gewässer nicht angepassten Besatz mit Forellen sowie Aalen (1095, 1099),
- eines natürlichen Beutefischspektrums (1130),
- der Populationen.

2.2.3.3 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.b genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1145 Schlammpeitzger (*Misgurnis fossilis*)

Erhaltung

- stehender, verschlammter Gewässer, wie Altwässer oder Gräben,
- von größeren, zusammenhängenden Rückzugsgebieten, in denen die notwendige Gewässerunterhaltung räumlich und zeitlich versetzt durchgeführt wird,
- eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestandes in den Schlammpeitzger-Gewässern insbesondere ohne dem Gewässer nicht angepassten Besatz,
- bestehender Populationen.

1149 Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Erhaltung

- sauberer Fließgewässer mit kiesig-steinigem Substrat,
- möglichst geringer anthropogener Feinsedimenteinträge,
- von größeren, zusammenhängenden Rückzugsgebieten, in denen die notwendige Gewässerunterhaltung räumlich und zeitlich versetzt durchgeführt wird,
- bestehender Populationen.⁴⁸

Quellenverzeichnis

1. AC (Architekten Contor Ferdinand + Ehlers, Itzehoe) 2000: Grünordnungsplan zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes 31 der Stadt Itzehoe. (Stand 09/2000 – Verfahren wurde nicht abgeschlossen)
2. ENDERS, R.; DÜHRKOP H. (Ingenieurgesellschaft mbh . Erdbaulaboratorium Hamburg) 1992: Gefährdungsabschätzung für den B-Plan Nr. 31 Vor dem Delftor Itzehoe (Gutachten im Auftrag der Stadt Itzehoe, Stand: 21.05.1992).
3. LÄRMKONTOR GmbH 2010: Schalltechnische Untersuchung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 ‚Vor dem Delftor‘ der Stadt Itzehoe (Stand: 16.02.2010).
4. MIERWALD (Kieler Institut für Landschaftsökologie) 2009: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand: 29.05.2009).
5. STADT ITZEHOE: Flächennutzungsplan
6. STADT ITZEHOE: Landschaftsplan
7. Stadt Itzehoe Integriertes Stadtentwicklungskonzept
8. STADT ITZEHOE 2008: Stadtumbaugebiet Alsen. Bericht über das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen und die Gründe, die eine Festlegung des Stadtumbaugebietes „Alsen“ gemäß § 171b BAUGB rechtfertigen. (bearbeitet durch: LEG Entwicklung GmbH, Eckernförder Straße 212, 24119 Kronshagen).
9. Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum baurecht, gem Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt Natur und Forsten, Kiel Juli 1998 / Anlage
10. Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung, Landesbetrieb Verkehr Schleswig-Holstein, Kiel Stand 25.02.2009
11. Internet: www.natura2000-sh.de

Aufgestellt am: 17.12.2010

Stadt Itzehoe

gez. Dr. Andreas Koeppen

Bürgermeister